

Unvereinbarkeiten stehen im Unterschied zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen «Kandidaturen und Wahlgängen für unvereinbare Organstellungen» nicht entgegen.<sup>101</sup> So können etwa Mitglieder der Regierung oder der Gerichte nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtages sein.<sup>102</sup> Sie können aber an einer Landtagswahl teilnehmen. Sie haben sich im Falle der Wahl für das eine oder das andere Organ zu entscheiden.<sup>103</sup>

## 2. Gleichheit der Wahl

Der Grundsatz des gleichen Wahlrechts richtet sich wie der allgemeine Gleichheitssatz gegen Ungleichbehandlungen. Er erweist sich diesem gegenüber als spezifischer, insofern er sich nur auf Wahlen und Abstimmungen erstreckt und striktere, d. h. formale Anforderungen an die Gleichbehandlung derjenigen stellt, die sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen.<sup>104</sup> Der allgemeine Gleichheitssatz tritt so gesehen hinter die «speziellere Ausprägung» zurück.<sup>105</sup>

Die gleiche Wahl ist gegenüber der allgemeinen Wahl abzugrenzen. Diese will jede Beschränkung des Wahlrechts auf bestimmte Personengruppen der Bevölkerung unterbinden, während der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nur denjenigen Personenkreis anvisiert, der bereits über das Wahlrecht verfügt.<sup>106</sup>

---

101 Nach Kurt Eichenberger, *Verfassung des Kantons Aargau*, S. 236 f. Rz. 7 dürfen Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, nicht in das «rechtlich relevante Wahlverfahren» einbezogen werden, da «sie nicht Kandidaten im Rechtssinne (sind), für die gültig gestimmt werden kann».

102 Siehe Art. 46 Abs. 4 LV.

103 Siehe Kurt Eichenberger, *Verfassung des Kantons Aargau*, S. 236 f. Rz. 7; vgl. auch Martin Batliner, *Politische Volksrechte*, S. 84 f.

104 Vgl. Helmut Schreiner, in: Heinz Peter Rill/Heinz Schäffer, *Bundesverfassungsrecht. Kommentar*, zu Art. 26 B-VG, S. 27 f. Rz. 34 (3. Lfg. 2004).

105 Vgl. Philip Kunig, *Parteien*, S. 337 Rz. 93 und Hans Meyer, *Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung*, S. 561 f. Rz. 32. Martin Batliner, *Politische Volksrechte*, S. 85 f. nennt die Wahlrechtsgleichheit einen «besondere(n) Fall des allgemeinen Gleichheitssatzes». In StGH 1978/4, Entscheidung vom 12. Juni 1978, LES 1981, S. 1 (3) sieht der Staatsgerichtshof in der Entziehung des Wahlrechts noch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes.

106 Vgl. Martin Batliner, *Politische Volksrechte*, S. 85.